

Antrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Behördenfehler durch Software vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach eigenen Angaben hält die Bundesregierung den Einsatz von informationstechnischen Hilfsmitteln für geeignet, um Verwaltungsakte und andere Formen von Behördentätigkeiten mit Außenwirkung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Jedoch werden im überwiegenden Teil der Bundesbehörden keine informationstechnischen Hilfsmittel eingesetzt (BT-Drucksache 19/13326). Lediglich in einzelnen Bundesbehörden werden vor allem im Bereich der Leistungsverwaltung interne Fachverfahren genutzt, die die Fallbearbeitung bis hin zur Bescheid Erstellung gegebenenfalls technisch unterstützen. In diese Verfahren seien, so die Bundesregierung, teilweise Plausibilitätskontrollen integriert, die die Rechtmäßigkeit sicherstellen sollen. Beispielsweise werden im Rahmen des Projektförderinformationssystems „profi“ Fördermaßnahmen des Bundes zur Antragstellung sowie im weiteren Verfahren elektronische Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen durchgeführt (BT-Drucksache 19/13326).

Darüber hinaus werden jedoch keine flächendeckenden Systeme eingesetzt, die die Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns mit Außenwirkung überprüfen. Ebenso findet derzeit keine Kooperation mit privaten Anbietern statt, die geeignete Software bereitstellen könnten (BT-Drucksache 19/13326). Bevor eine solche Kooperation stattfinden kann, müsste nach Angaben der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die informationstechnischen Hilfsmittel datenschutz- und datensicherheitsrechtliche Vorgaben beachten und nicht autonom behördliche Tätigkeiten vollumfassend übernehmen,

sodass die behördliche Arbeit lediglich von informationstechnischen Mitteln unterstützt wird. Bislang hält die Bundesregierung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch die Behörden selbst für vorzugswürdig (BT-Drucksache 19/13326). Jedoch erscheint in Ermangelung an Pilotprojekten und Testläufen visionärer Strukturen für automatisierte Verwaltungsabläufe und E-Governance der Versuch, die analogen Verfahren durch digitale zu ersetzen, für nicht ausreichend genug.

Bereits heute gibt es eine Vielzahl von Software, die in der Privatwirtschaft genutzt werden, um standardisierte Passagen in Verträgen oder Übereinkünften zusammenzustellen und umso bürokratischen Aufwand zu minimieren. Diese Chance besteht ebenso für die Verwaltung. Sie wird allerdings bislang nicht genutzt. In einigen besonderen Fällen werden heute schon Datenauswertungsprogramme erprobt, wie beispielsweise zum Kampf gegen Kinderpornografie in NRW. Dieser spezielle Bereich zeigt, welches Potential im Einsatz von Software zur Entlastung und Verbesserung von Behörden steckt. Ziel muss es sein, auch in anderen Bereichen, in denen es sinnvoll erscheint, informationstechnische Hilfsmittel nutzen zu können, etwa die Beschleunigung und Automatisierung von Verwaltungshandlungen. Hier bietet es sich an, künstliche Intelligenzen in Bereichen einzusetzen, in denen täglich eine Vielzahl von Verwaltungsakten erlassen werden, wie beispielsweise an den Bußgeldstellen. Damit ein Verwaltungsakt einer Behörde rechtmäßig ist, müssen eine Vielzahl von Voraussetzungen berücksichtigt werden, bei denen zwischen formellen und materiellen Anforderungen unterschieden wird. Eine wichtige materielle Anforderung an die Rechtmäßigkeit ist dabei das sogenannte Ermessen, wonach die Behörde beim Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsgrundlage einen Entscheidungsspielraum besitzt. Bei solchen Entscheidungen scheint es deutlich zu sein, dass eine Software den Beamten nicht ersetzen kann. Jedoch sind darüber hinaus eine Vielzahl von Anforderungen reine Verfahrens- oder Formvorschriften, zumeist bei formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen, die von keiner menschlichen Überprüfung abhängig sind, wie zum Beispiel bei der Frage, ob eine Behörde zuständig ist oder ob der Adressat eines Verwaltungsaktes angemessen belehrt worden ist. Hier werden regelmäßig gleiche Textbausteine verwendet, welche bislang durch den Beamten zusammengestellt werden. Eine solche Tätigkeit könnte durch eine Software, die die Art des Verwaltungsaktes erkennt, bereits passend zusammengestellt werden. Zudem laufen im Vorfeld zusammengestellte und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfte Bausteine, die eine Software verwendet, keine Gefahr durch menschliche Fehler zu einer Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes zu führen. In der Praxis haben sich mittlerweile Unternehmen etabliert, die in Zusammenarbeit mit Softwareentwicklern als Dienstleistung die Überprüfung von Bescheiden wie Bußgelder anbieten. Anstelle von Personal werden dabei eine Vielzahl von Bescheiden durch eine Software überprüft und später durch den Menschen final erfasst. Diese Vorgehensweise könnte vor dem Erlass eines Bescheides auch als Kontrollmechanismus für Verwaltungsakte innerhalb der Behörde stattfinden.

Dies zeigt, dass durch den sinnvollen Einsatz von Software oder vergleichbaren informationstechnischen Hilfsmitteln sowohl bürokratische Prozesse abgebaut und insbesondere Fehler innerhalb von Behörden vermieden werden können. Sicherlich können nicht alle Prozesse innerhalb einer Behörde digitalisiert werden, sodass keine Vollautomatisierung von Prozessen gefordert ist und weiterhin die Mitwirkung von Mitarbeitern nötig ist. Der Einsatz von Software stellt somit lediglich eine Vereinfachung sowie Optimierung von Arbeitsprozessen dar. Die Bundesregierung sollte also automatisierte Prozesse und die Unterstützung von Behörden durch Software als Qualitätsmerkmal wahrnehmen und im Sinne des Bürgers das rechtmäßige Handeln von Behörden weiter vorantreiben.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. bereits eingesetzte informationstechnische Hilfsmittel beziehungsweise interne Fachverfahren hinsichtlich eines flächendeckenden Einsatzes zu evaluieren;
 2. alle Bundesbehörden auf die technischen Voraussetzungen für den Einsatz (teil)automatisiert arbeitender Software beziehungsweise vergleichbarer informationstechnischer Hilfsmittel zu überprüfen, um festzustellen, inwiefern eine Umstellung auf geeignete IT-Lösungen möglich und nötig ist;
 3. alle Bundesbehörden auf die Anwendungsmöglichkeiten und Bedürfnisse von (teil)automatisiert arbeitender Software beziehungsweise vergleichbarer informationstechnischer Hilfsmittel zu überprüfen;
 4. die Rechtsgrundlagen bereits eingesetzter informationstechnischer Hilfsmittel beziehungsweise interne Fachverfahren auf ihre Tauglichkeit als Rechtsgrundlage für einen weitreichenden Einsatz von informationstechnischer Hilfsmittel innerhalb der entsprechenden Bundesbehörde zu überprüfen;
 5. in weiteren Bundesbehörden Pilotprojekte mit informationstechnischen Hilfsmitteln für die Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und andere Formen von Behördentätigkeiten mit Außenwirkung in Bundesbehörden zu initiieren, etwa die Überprüfung von Rechtsbehelfsbelehrungen von Verwaltungsakten durch Software;
 6. mit Entwicklern von informationstechnischen Hilfsmitteln beziehungsweise Legal Techs aus der Privatwirtschaft in Kontakt zu treten, um technische Lösungen für den Einsatz in Bundesbehörden zu finden;
 7. durch Bundesbehörden erlassene Verwaltungsakte zukünftig stichprobenartig zu erfassen, um hier einen Überblick zur Arbeitserleichterung sowie Minimierung von fehlerhafter Arbeit zu schaffen.

Berlin, den 28. September 2020

Christian Lindner und Fraktion

